

Platzordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemein	3	5 Elektrische Installationen	5
1.1 Zweck	3	5.1 Elektrische Anschlüsse	5
1.2 Verbindlichkeit	3	5.2 Verkabelung vom Verteilkasten zur Parzelle	5
1.3 Der Platzwart und dessen Vertreter	3	5.3 Störungen/Trennungen von Leitungen	5
1.4 Klagen/Probleme	3	6 Gas	5
1.5 Oberaufsicht	3	6.1 Obligatorium periodischer Gaskontrollen	5
1.6 Saison	3	6.2 Alljährliche Aufforderung und Zeitpunkt der Kontrolle	5
1.7 Öffnungszeiten	3	6.3 Kontrollfirma	6
1.8 Zulassung	3	6.4 Nachweis für erfolgte Kontrolle/ intakte Installationen	6
1.9 Installationen	3	6.5 Reparaturarbeiten	6
2 Ankunft und Abreise	3	6.6 Nachkontrolle	6
2.1 Ankunft	3	6.7 Kosten/Rechnungsstellung	6
2.2 Standplatz, Zuweisung und Umfang	3	6.8 Gültige Vignetten	6
2.3 Zugelassene Wohnwagengrösse	4	6.9 Fabrikneue Wohnwagen	6
2.4 Gebühren	4	6.10 Verantwortung des Besitzers	6
2.5 Abreise	4	6.11 Anforderungen an Flüssiggas-Installationen in Vorzelten	6
3 Allgemeine Regeln	4	6.12 Periodische Kontrolle	7
3.1 Allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme	4	6.13 Kontroll-Nachweis	7
3.2 Nachtruhe/Ruhezeiten	4	6.14 Spezielle Vorschriften	7
3.3 Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit sanitären Einrichtungen	4	7 Fahrzeuge	7
3.4 Zweckentfremdeter Gebrauch der Einrichtungen	4	7.1 Fahrzeugverkehr	7
3.5 Sorgfaltspflicht	4	7.2 Parkverbote	7
3.6 Waschmaschine/Tumbler	4	7.3 Höchstgeschwindigkeit	7
3.7 Telefon	4	7.4 Verbot von Motorrad/Moped	7
3.8 Handel und Werbung	4	7.5 Waschen von Motorradfahrzeugen/Fahrzeugen	7
3.9 Umwelt	4	8 Besucher	8
4 Freiflächen und Freizeitanlagen	5	8.1 Definition Mieter/Besucher	8
4.1 Ordnung und Sauberkeit auf Freiflächen und Freizeitanlagen	5	8.2 Tagesbesucher (Gäste mit sehr kurzer Aufenthaltsdauer)	8
4.2 Spielutensilien	5	8.3 Besucher/Verantwortung des Mieters/ Rechte der Platzaufsicht	8
4.3 Sportliche Aktivitäten, Spiele und Animationen	5		
4.4 Feuer	5		

9 Tiere	8	12 Entsorgung	10
9.1 Haustiere	8	12.1 Allgemeine Bedingungen/ behördliche Verordnungen/Umweltschutz	10
10 Saisonmieter	8	12.2 Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Entsorgungswege	11
10.1 Antragsformular	8	12.3 Entsorgung von Hausmüll	11
10.2 Umzäunungen	8	12.4 Beschränkung der Abfallmenge	11
10.3 Feste Bauten	8	12.5 Küchenabfälle	11
10.4 Überdächer	8	12.6 Altpapier/Karton	11
10.5 Parabolantennen	8	12.7 Batterien	11
10.6 Unbewohnte Zelte und Wohnwagen	8	12.8 PET-Flaschen	11
10.7 Rasenpflege	9	12.9 Entsorgung von Chemie-WC der Wohnwagen und Campingbusse	11
10.8 Bepflanzung	9	12.10 Aluminium	11
10.9 Übergabe von Einrichtungen an den neuen Parzelleninhaber	9	12.11 Glasflaschen	11
10.10 Bezeichnung des neuen Mieters	9	12.12 Altmetall	11
10.11 Reinigung Wohnwagen/Wohnmobile	9	12.13 Sperrige Güter/Sperrgut	11
11 Sanktionen/Ersatzbelegung	9	12.14 Holzabfälle	11
11.1 Meldepflicht	9	12.15 Kühlelemente, Fernsehgeräte, Computer etc.	11
11.2 Sanktionen	9	12.16 Flüssigkeiten	11
11.3 Ersatzbelegung	9	12.17 Sondermüll	11
11.4 Untermieter	9	12.18 Neue Anordnungen betreffend der Entsorgung	12
11.5 Räumung von unbewohnten Wohneinheiten	9	12.19 Keine Entsorgung von platzfremdem Abfall	12
11.6 Platzverweis	10	12.20 Abwasser	12
11.7 Räumung der Parzelle	10	12.21 Grünabfall	12
11.8 Zahlungstermin für die Parzellenmiete/ Noträumung	10	12.22 Deponie/Verbrennung von Gartenabfällen	12
11.9 Noträumung	10	13 Rechtliche Punkte	12
11.10 Schadenhaftung bei der Noträumung	10	13.1 Schäden und Haftpflicht	12
		13.2 Versicherung	12
		13.3 Meldepflicht beim Melde- und Zivilstandsamt der Stadt Winterthur	12
		13.4 Beschwerden und Beanstandungen	12
		13.5 Vorbehalt von übergeordnetem Recht	12

1 Allgemein

1.1 Zweck

Die Platzordnung legt die Benützung des Campingplatzes fest. Ebenso muss ein ungestörtes Zusammenleben auf einem sauberen und gepflegten Campingplatz gewährleistet sein. Sie soll allen eine angenehme Freizeit garantieren und uns unsere Arbeit erleichtern. Bitte halten Sie sich an diesen Grundsatz auch in Situationen, zu denen die Platzordnung nicht speziell Stellung bezieht.

1.2 Verbindlichkeit

Die vorliegende Platzordnung hat Gültigkeit für alle Personen, die sich auf dem Platz aufhalten. Campeure sind für ihre Gäste verantwortlich.

Für Campeure wird die vorliegende Platzordnung mit der Einschreibung und mit dem Bezug der Parzelle ohne Weiteres verbindlich. Sie anerkennen dies und verpflichten sich, sie in allen Teilen einzuhalten. In Ihrem eigenen Interesse lesen Sie diese Platzordnung deshalb vor dem Einschreiben und dem Bezug der Parzellen bitte sorgfältig durch.

1.3 Der Platzwart und dessen Vertreter

Der Campingplatz wird vom Platzwart bzw. dessen Vertretung geführt. In dieser Platzordnung wird der Platzwart bzw. die Platzwartin immer als Platzwart bezeichnet, unabhängig ob dieses Amt durch einen Mann oder durch eine Frau ausgeführt wird. Er ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit besorgt, insbesondere auch für die Einhaltung der Platzordnung, und kassiert die Gebühren und Besuchertaxen.

1.4 Klagen/Probleme

Bei Meinungsverschiedenheiten oder anderen Problemen zwischen einzelnen Mietern wenden sich die Mieter an den Platzwart.

1.5 Oberaufsicht

Der Campingplatz untersteht dem Bereich Immobilien der Stadt Winterthur. Er entscheidet endgültig über Differenzen zwischen Platzwart und Campeur.

1.6 Saison

Die Sommer-Camping-Saison dauert vom 1. April bis zum 30. September. Die Wintersaison vom 1. Oktober bis zum 31. März. Während des Winters bleibt der Platz für Dauermieter geöffnet. Für Touristen sind einige Stellplätze frei. Langzeit-Campeure müssen jedes Jahr einen Antrag für die Winter- und für die Sommersaison stellen. Dieser Antrag wird vom Bereich Immobilien geprüft und in Absprache mit dem Platzwart bewilligt.

1.7 Öffnungszeiten

Das Büro des Campingplatzes ist zu festgelegten Zeiten (täglich mindestens je 1 Stunde am Vormittag und Nachmittag) offen. Die Öffnungszeiten sind am Anschlagbrett beim Campingplatzbüro angeschlagen. Bei Fragen bitte Telefon 052 212 52 60.

1.8 Zulassung

Sofern freie Plätze vorhanden sind und die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann, entscheidet der Platzwart, ob ein Camper zugelassen wird. Vorbehalten bleibt Artikel 10.1 der Platzordnung.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Ausnahmsweise können sie zugelassen werden, wenn eine schriftliche Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegt.

1.9 Installationen

Der Begriff Installationen umfasst alle zugelassenen Einrichtungen (Wohneinheiten). Er bezeichnet sowohl ein Zelt, einen Wohnwagen als auch ein Wohnmobil. Mobilhomes sind nicht zugelassen. Umzäunungen aller Art, das Anbringen von Wäscheleinen, das Anlegen von Gärten, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Das Ausheben von Wassergräben ist ebenfalls nicht erlaubt.

2 Ankunft und Abreise

2.1 Ankunft

Jeder Campeur hat sich unverzüglich nach seiner Ankunft im Büro des Campingplatzes unter Vorweisung eines Ausweispapiers (internationaler Campingausweis, Identitätskarte, Pass, gültiger Fahrausweis) zu melden, um sich einschreiben zu lassen. Die Öffnungszeiten des Empfangsbüros sind am Anschlagbrett festgehalten. Damit ein Camper den Rabatt als Mitglied des FICC-Campingverbandes erhält, ist bei der Einschreibung der FICC-Mitgliederausweis unaufgefordert vorzulegen.

2.2 Standplatz, Zuweisung und Umfang

Die Zuteilung des Standplatzes und der Standorte der Wohnwagen/Zelte auf den Parzellen erfolgt durch den Platzwart, unter Einbezug der gesetzlichen Vorschriften, der Beschaffenheit der jeweiligen Parzellen und dem Einteilungsplan des Platzwartes. Der Platzwart nimmt eine Einteilung der Standplätze nach Saison-Campern, Touristen und Fahrenden vor. Die Wünsche der Campeure werden im Rahmen des Möglichen beim Entscheid mitberücksichtigt. Der endgültige Entscheid liegt beim Platzwart.

2.3 Zugelassene Wohnwagengrösse

Ohne Einschränkung erlaubt sind Wohnmobile und Wohnwagen inkl. Deichsel mit einer Gesamtlänge von 7 Metern. Über die Zulassung von Wohnwagen von über 7 Meter Gesamtlänge entscheidet der Platzwart in jedem Fall einzeln, je nach Grösse und Lage der Parzelle. Vorzelte dürfen maximal die Länge des zugehörigen Wohnwagens und 250 cm Tiefe aufweisen. Über Abweichungen in Ausnahmefällen, und sofern es der Platz zulässt, entscheidet der Platzwart.

2.4 Gebühren

Die Benützung des Campingplatzes ist gebührenpflichtig. Die dafür gültigen Preise sind an der Informationswand angeschlagen. Fällig werden die Gebühren grundsätzlich bei der Anreise. Der Platzwart ist bei längeren Aufenthalten (ab 2 Wochen) verpflichtet, die Gebühren periodisch bis zu 30 Tage im Voraus zu erheben. Vergünstigungen gibt es nur mit einem FICC-Ausweis.

2.5 Abreise

Campeure, welche abreisen, haben dies am Vortag der Abreise dem Platzwart zu melden und die Rechnung zu begleichen. Die Abreise hat spätestens bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

3 Allgemeine Regeln

3.1 Allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme

Über die nachfolgenden Einzelbestimmungen bezüglich Verhalten und Aktivitäten auf dem Platz ist jeder Campeur zur Rücksichtnahme gegenüber den Mitbenützern verpflichtet. Allgemein hat er sich so zu verhalten, dass andere Campeure nicht gestört oder gar belästigt werden. Aktivitäten, welche übermässigen Lärm und andere störende Immissionen (Gestank, Rauch, übermässiges Licht, Lärm etc.) verursachen oder eine Gefährdung der Installationen (Wohneinheiten) und Einrichtungen darstellen können, sind nicht gestattet und durch den Platzwart zu unterbinden. Radio und Fernseher etc. sind auf Parzellenlautstärke (entspricht flüstern) einzustellen. Bei Grenzfällen entscheidet der Platzwart abschliessend.

3.2 Nachtruhe/Ruhezeiten

Die Nachtruhe/Ruhezeiten müssen respektiert werden. Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist jeder Lärm zu vermeiden. Jede Aktivität, welche Lärm verursacht, ist in dieser Zeit untersagt. Freitag und Samstag Verlängerung bis 23.00 Uhr.

3.3 Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit sanitären Einrichtungen

Der gesamte Campingplatz muss von den Mietern stets in sauberem Zustand gehalten werden. Die Mieter bemühen sich insbesondere um Sorgfalt und Sauberkeit in der Benutzung der sanitären Anlagen.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. Sie begleiten und beaufsichtigen jene, die noch keinen Sinn für Sauberkeit entwickelt haben, und verbieten allen, die sanitären Einrichtungen als Spiel- und Tummelplatz zu benutzen.

3.4 Zweckentfremdeter Gebrauch der Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet gebraucht werden. Das Abwaschbecken dient ausschliesslich dem Geschirrwaschen. Das Waschen von Kleidern, Schuhen etc. von Hand findet nur in den Steintrögen statt.

3.5 Sorgfaltspflicht

Die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Utensilien sind mit gebührender Sorgfalt zu handhaben. Durch unsachgemässe Behandlung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verursachers, wobei der Mieter für seine Kinder und seine Besucher haftbar ist.

3.6 Waschmaschine/Tumbler

Die notwendigen Gebrauchsanleitungen befinden sich bei der Waschmaschine/dem Tumbler; bei Schwierigkeiten ist der Benutzer jedoch aufgerufen, den Platzwart um Anleitung anzugehen. Waschmaschine/Tumbler und Apparaturen/Umgebung sind in tadellos sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Filter der Maschinen sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Bei Betriebsstörungen ist der Platzwart umgehend zu informieren. Im Büro des Campingplatzes befindet sich ein Waschplan. Bitte eintragen und an die Zeiten halten. Bei Nichtbenützung der reservierten Zeit wird die Waschmaschine 30 Minuten nach der Anfangszeit der Reservation wieder freigegeben. Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Waschplan sind mit dem Platzwart zu klären.

3.7 Telefon

Auf dem Campingplatz ist ein öffentliches Telefon vorhanden. Dringende Mitteilungen (Unfälle, Krankheiten oder Todesfälle) von Angehörigen an Campeure werden im Rahmen des Möglichen weitergeleitet.

3.8 Handel und Werbung

Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Gewerbes oder Handwerks, der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere auch von Drogen aller Art, sowie die Vermietung von Zelten, Wohnwagen,PROPANGAS, Campingzubehör oder ähnlichen Objekten sind auf dem Campingplatz und dem dazugehörenden Parkplatz verboten. Die Parzelle darf in keiner Form geschäftlich genutzt werden.

3.9 Umwelt

Wir sind bestrebt, eine möglichst naturnahe und umweltfreundliche Betreuung unseres Campingplatzes voranzutreiben. Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Parzelle mit jeder

wünschbaren Sorgfalt zu pflegen, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Umweltschutzes jede Belastung oder Schädigung von Boden, Pflanzen, Tieren, Luft und Wasser zu vermeiden, die Freiflächen und Freiräume mit grösster Rücksicht auf die Umwelt und alle zur Verfügung stehenden Anlagen mit Schonung und Umsicht zu benutzen. Auf dem Campingplatzgelände ist es verboten, Cannabis-Pflanzen etc. anzupflanzen.

4 Freiflächen und Freizeitanlagen

4.1 Ordnung und Sauberkeit auf Freiflächen und Freizeitanlagen

Bei der Benutzung sämtlicher Freiflächen und Freizeitanlagen ist der Benutzer zu peinlichster Ordnung und Sauberkeit verpflichtet. Abfälle sind vom Benutzer selbst zu beseitigen bzw. in den verfügbaren Abfallbehältern zu deponieren. Benutzte Anlagen und Räume müssen sauber aufgeräumt verlassen werden.

4.2 Spielutensilien

Vom Platzwart zur Verfügung gestellte Spielutensilien wie Bälle, Schläger, Spielkarten etc. können beim Platzwart bezogen und müssen nach Gebrauch dort wieder abgegeben werden.

4.3 Sportliche Aktivitäten, Spiele und Animationen

Während der Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sind Aktivitäten wie Sport, Spiele und Animationen untersagt.

4.4 Feuer

Offene Feuer sind auf dem gesamten Areal und in Vorzelten untersagt. Diese sind nur in den offiziellen Feuerstellen (nordwestlich des Sanitär-Gebäudes) mit trockenem Holz gestattet. Grosse Feuer sind wegen des Funkenwurfes verboten. Das Verbrennen von Holzwerkstoffen sowie Abfällen aller Art ist verboten. Bei starken Winden oder Sturm ist sowohl auf das offene Feuer als auch auf die Verwendung von Holzkohle-Grills gänzlich zu verzichten. Es werden keine Holzöfen in Vorzelten akzeptiert.

5 Elektrische Installationen

5.1 Elektrische Anschlüsse

Alle Standplätze für Wohnwagen haben die Möglichkeit, einen Elektroanschluss 10A/220V zu benutzen. Der Anschluss wird Ihnen am dafür vorgesehenen Elektro-Verteilkasten vom Platzwart zugewiesen. Jeder Mieter bezahlt, zusammen mit der Miete für die Parzelle, den durch den geeichten Zähler ermittelten Verbrauch pro Monat oder eine Pauschale pro Tag.

5.2 Verkabelung vom Verteilkasten zur Parzelle

Das Erstellen einer Leitung vom zugewiesenen Verteilkasten bis zur Parzelle und zur Wohneinheit ist Sache des Mieters. Diese Verkabelung hat geordnet mit einem unbeschädigten Kabel zu erfolgen. Kabel müssen den Rasensteinen entlang und im rechten Winkel zum Verteilkasten sauber verlegt werden. Für unsachgemäss über den Rasen führende Kabel übernimmt der Campingplatz keine Haftung.

5.3 Störungen/Trennungen von Leitungen

Zum Schutz der Mieter ist das elektrische Netz mit sehr empfindlichen Leitungs- und Fehlerstromschutzschaltern versehen. Wer durch nachlässige oder unsachgemässe Installationen und defekte Geräte, Kabel, Stecker etc. bewirkt, dass die Stromzufuhr unterbrochen wird, wird vom Netz getrennt, bis er den Übelstand behoben hat. Für allfällige Schäden hat der Strombezüger aufzukommen. Sobald ein Mieter merkt, dass die Stromzufuhr mit oder ohne sein eigenes Verschulden unterbrochen ist, hat er dies unverzüglich dem Platzwart zu melden, damit der Missstand möglichst rasch behoben werden kann.

6 Gas

Obligatorische Kontrolle der Gasinstallationen in den Campingeinheiten durch den «Caravan Control Service» (CCS)

6.1 Obligatorium periodischer Gaskontrollen

Als Mitglied des Verbandes Schweizerischer Campingplätze (VSC/ASC) hat der Platzwart dafür zu sorgen, dass alle auf seinem Saisonplatz befindlichen Campingeinheiten periodisch auf die Sicherheit ihrer Gasinstallationen hin kontrolliert werden. Zu diesem Zweck muss jede auf dem Saison-Mieterplatz befindliche Campingeinheit (Wohnwagen plus Vorzelt) mindestens alle drei Jahre von einer durch den Schweizerischen Fachverband des Flüssiggas- und Apparatehandels (FVF/AGPL) akkreditierten Kontrollfirma überprüft werden. Der Mieter ist verpflichtet, seine Campingeinheit (Wohnwagen und Vorzelt) in obigem Sinne und entsprechend den Anordnungen des Platzwartes kontrollieren, im Falle von Mängeln reparieren und nachkontrollieren zu lassen.

6.2 Alljährliche Aufforderung und Zeitpunkt der Kontrolle

Der Platzwart fordert alljährlich die Besitzer der für die Kontrolle fälligen Wohnwagen/Vorzelte rechtzeitig auf, auf den für die Kontrolle festgesetzten Zeitpunkt die Schlüssel zu ihren Wohnwagen im Büro des Campingplatzes abzugeben, damit die Kontrolle mit minimalem Aufwand erfolgen kann. Den genauen Zeitpunkt der jeweiligen Kontrollen bestimmt der Platzwart.

Mobile Gasinstallationen mit Schläuchen z. B. ausserhalb der Wohnwagen/Wohnmobile oder in Vorzelten etc. sind jährlich durch den Eigentümer in Eigenverantwortung auf undichte Stellen zu kontrollieren. Ebenso sind die Verbindungen/Schläuche auf brüchige Stellen zu kontrollieren. Wenn ein Campeur dies nicht selber durchführen kann/will, muss er eine zertifizierte Kontrollfirma, z. B. die Firma Selzam in Winterthur, für diese visuelle Kontrolle beauftragen. Undichte Schläuche etc. sind unverzüglich zu ersetzen.

6.3 Kontrollfirma

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des VSC bestimmt der Platzwart die Kontrollfirma, welche prinzipiell für die Kontrolle aller auf dem Platz befindlichen Campingeinheiten zuständig ist. Korrekt ausgestellte Kontrollbescheinigungen durch andere akkreditierte Kontrollfirmen werden jedoch akzeptiert, insoweit sie dem Platzwart zur Zeit der auf dem Platz durchgeführten Kontrolle vorliegen. In diesem Fall genügt die Übergabe einer Kopie der Bescheinigung an den Platzwart spätestens eine Woche vor dem Kontrolltermin. Campingeinheiten, für die zu diesem Zeitpunkt keine Kontrollbescheinigung in den Akten des Platzwartes vorliegt, müssen von der platzeigenen Kontrollfirma kontrolliert werden.

6.4 Nachweis für erfolgte Kontrolle / intakte Installationen

Als Nachweis, dass die Kontrolle erfolgt und die Installationen intakt sind, erhält der Besitzer der Campingeinheit ein Kontrollprotokoll, welches der Mieter bis zur nächsten Kontrolle in seinem Wohnwagen aufzubewahren hat. Eine Kopie geht an den Platzwart und wird von diesem bei den Akten abgelegt. Des Weiteren übergibt die Kontrollfirma für überprüfte Wohnwagen mit intakten Gasinstallationen eine Gasprüf-Vignette (VSC/ASC-Vignette), die gut sichtbar innen an der Frontwindschutzscheibe des Wohnwagens anzubringen ist.

6.5 Reparaturarbeiten

Im Falle von Mängeln erhält der Mieter ein Kontrollprotokoll, worauf die Mängel notiert sind. Der Mieter ist verpflichtet, die entsprechenden Reparaturen ohne unnötigen Verzug vornehmen zu lassen und in der Zwischenzeit die defekten Installationen nicht in Gebrauch zu nehmen. Es steht dem Mieter frei, die Instandstellung durch die vom Platzwart bestimmte Kontrollfirma oder aber durch eine andere, von ihm selbst gewählte akkreditierte Firma ausführen zu lassen.

6.6 Nachkontrolle

Nach erfolgten Instandstellungsarbeiten hat eine Nachkontrolle zu erfolgen. Sie kann durch die vom Platzwart für die Kontrolle eingesetzte Firma erfolgen; in jedem Falle aber muss sie von einem durch den CCS (Caravan Control Service) akkreditierten Betrieb durchgeführt werden.

6.7 Kosten/Rechnungsstellung

Der Besitzer der Campingeinheit hat sämtliche mit der Gaskontrolle verbundenen Kosten zu tragen. Die Kontrollkosten werden vom Platzwart separat in Rechnung gestellt. Die Preise für die Kontrolle der Wohnwagen und Vorzelte (inkl. Vignette) resp. für die Plombierung der Gasinstallationen werden gemäss den vom CCS (Caravan Control Service) festgelegten Pauschalbeträgen erhoben. Allfällige Rechnungen für Reparaturen und Nachkontrollen gehen von der ausführenden Firma direkt an den Besitzer der Campingeinheit.

6.8 Gültige Vignetten

Neben der in Artikel 6.4 erwähnten Gasvignette (VSC/ASC-Vignette) behält auch die TCS-Prüfvignette beim Wechsel eines Wohnwagens von einem TCS- auf unseren VSC/ASC-Campingplatz ihre Gültigkeit. Der Besitzer des Wohnwagens hat jedoch in diesem Fall unaufgefordert eine Kopie der zugehörigen Kontrollbescheinigung an den Platzwart abzuliefern.

6.9 Fabrikneue Wohnwagen

Im Falle von fabrikneuen Wohnwagen hat der Mieter dafür besorgt zu sein, dass ihm die obligatorische Gas-Kontrollbescheinigung vom Verkäufer des Wohnwagens ausgehändigt wird. Er übergibt dem Platzwart für seine Akten unaufgefordert eine Kopie der Bescheinigung. Die vom Importeur angebrachten Normal-Vignetten (bitte kontrollieren ob vorhanden!) sind drei Jahre lang gültig.

6.10 Verantwortung des Besitzers

Ungeachtet der Verantwortung des Platzwartes für die periodische Gaskontrolle der Gesamtheit der auf seinem Platz befindlichen Campingeinheiten **ist der Eigentümer für die Gasinstallationen in seiner Gesamtheit vollumfänglich alleine verantwortlich.** Weder Kontrollbericht noch Vignette sind eine Garantie dafür, dass eine Anlage von einer Kontrolle bis zur nächsten intakt bleibt. Wenn ein Mieter daher Mängel oder Defekte an seinen Gasinstallationen feststellt, hat er diese zu seiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit des ganzen Campingplatzes sofort, das heisst ohne Aufschub, von einem FVF-Fachmann beheben zu lassen.

6.11 Anforderungen an Flüssiggas-Installationen in Vorzelten

Die nachfolgenden Vorschriften sind zu Ihrer eigenen und zur Sicherheit aller Bewohner von Campingplätzen erstellt worden. Sie sind an Hand von Personenschäden und Unfällen auf Campingplätzen und aus den Erfahrungen von Spezialisten erarbeitet worden und dienen dazu, dass die erholsamen Stunden nicht zum Alptraum, sondern zum Vergnügen werden. Alle Mieter haben sich ohne Unterschied strikte daran zu halten.

6.12 Periodische Kontrolle

Gasinstallationen mit festen Rohrleitungen in Vorzelten müssen wie die zugehörigen Wohnwagen mindestens im Abstand von drei Jahren kontrolliert werden. Nach der ersten Kontrolle wird die Nachkontrolle in der Regel zum selben Zeitpunkt fällig wie diejenige des zugehörigen Wohnwagens. Mobile Gasinstallationen sind, wie unter Artikel 6.2 festgelegt, mindestens jedes Jahr in Selbstkontrolle visuell auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

6.13 Kontroll-Nachweis

Die Kontrollfirma kann entweder eine separate Kontrollbescheinigung für das Vorzelt oder aber ein gemeinsames Kontrollprotokoll für Wohnwagen und Vorzelt ausstellen. In jedem Fall geht eine Kopie der Bescheinigung an den Platzwart für seine Akten. Eine spezielle Vignette für das Vorzelt wird nicht ausgehändigt.

6.14 Spezielle Vorschriften

Schläuche, die für Gasgeräte zu Campingzwecken verwendet werden, dürfen eine Länge von 1.5 m nicht überschreiten.

Vor Entnahmestellen sind in die Leitungen Absperrarmaturen einzubauen. Steckkupplungen ohne zusätzliche mechanisch abstellbare Ventile gelten nicht als Absperrarmaturen.

Feste Rohrleitungen müssen druckfest und flüssiggasbeständig sein und den möglichen thermischen Einwirkungen widerstehen. Lösbare Verbindungen müssen leicht zugänglich sein. Unbenutzte Anschlüsse sind gegen Gasaustritt dicht abzuschliessen.

Gasgeräte in Wohnmobilen und Vorzelten müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, welche die Gaszufuhr unterbricht, wenn das ausströmende Gas nicht brennt (Züandsicherung). Zur eigenen Sicherheit der Besitzer wird in Zelten aller Art die ausschliessliche Verwendung von Geräten mit Züandsicherung dringend empfohlen. Zu jedem Gasgerät gehört ein gut zugängliches **Abstellventil** innerhalb des Raumes, in dem das Gerät montiert ist.

Gasgeräte sind so aufzustellen, dass die Frischluftzufuhr und die **Abgasführung** dauernd gewährleistet bleiben und für Personen keine Gefährdung entsteht. Ortsfest installierte Gasgeräte sind mit festen Verbindungen an die Rohrleitungen anzuschliessen.

Gasflaschen in Vorzelten sind in separaten, ausreichend und dauerhaft gelüfteten abschliessbaren Räumen oder Schränken aufzustellen. Flaschenlager gelten als ausreichend gelüftet, wenn sie mindestens zwei nicht verschliessbare Lüftungsöffnungen von je 20 cm² Fläche aufweisen, wovon eine unmittelbar über dem oder am Boden bei den Gasflaschen angeordnet sein muss (dies gilt auch für Flaschen

in Vorzelten). Gasflaschen sind gegen mechanische Beschädigung und vor übermässiger Erwärmung zu schützen. Auf diesem Campingplatz sind nur Gasflaschen mit einem Füllgewicht von max. 11.5 kg erlaubt. Pro Mieter bzw. pro Platz sind im Sommer max. 2 Stück und im Winter max. 4 Stück Propan-Gasflaschen mit max. 11.5 kg Füllgewicht gestattet.

Gasflaschen mit direkten Heizstrahlern werden auf dem Campingplatz nicht akzeptiert.

Im übrigen gilt ganz allgemein auch für Vorzelte das Reglement «Caravan Control Service» für die Verwendung von Flüssiggas in Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnmobilen.

7 Fahrzeuge

7.1 Fahrzeugverkehr

Auf dem Campingplatz sind nur notwendige Fahrten im Schrittempo (Auf- und Ablad von grösseren Gegenständen) gestattet. Das Abstellen (Parkieren) von Fahrzeugen aller Art, ausser Wohnmobilen, ist auf dem Campingplatz, auch auf der gemieteten Parzelle, verboten. Der Parkplatz für die Campeure ist auf dem angrenzenden Parkplatz des Campingplatzes. Parkscheine können im Büro des Campingplatzes bezogen werden. Dauerparkplätze kann man nach Absprache mit dem Platzwart auch mieten. Während der Nachtruhezeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Siestazeit) ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Areal verboten. Dies gilt auch für Campeure mit einem Wohnmobil. Die Mieter sind gehalten, jedes nicht unbedingt notwendige Hin- und Herfahren mit ihren Autos auf dem Campingareal zu vermeiden.

7.2 Parkverbote

Das Parkieren auf Wegen und Freiflächen, bei den sanitären Anlagen oder auf fremden Parzellen ist selbst auf kurze Zeit untersagt.

7.3 Höchstgeschwindigkeit

Zum Schutz der Platzbenutzer haben die Fahrer von Motorfahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit im Bereich des Schrittempo zu halten.

7.4 Verbot von Motorrad/Moped

Das Fahren mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist auf dem gesamten Campingareal auf ein Minimum zu beschränken. Die Ruhezeiten unter Artikel 7.1 müssen eingehalten werden.

7.5 Waschen von Motorradfahrzeugen/Fahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art ist auf dem ganzen Platz grundsätzlich verboten. Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung einzuhalten.

8 Besucher

8.1 Definition Mieter/Besucher

Als Mieter einer Parzelle gelten der Mieter/die Mieterin mit (Ehe-)Partner/-in und deren unverheiratete Kinder, solange sie nicht in einem eigenen Hausstand leben. Alle anderen Personen gelten als Besucher.

8.2 Tagesbesucher (Gäste mit sehr kurzer Aufenthaltsdauer)

Besucher des Campingplatzes sind vom Campeur im Büro des Campingplatzes zu melden. Die Besuchertaxe ist in der Regel vorgängig zu entrichten. Besuche während der Nachtruhezeit sind nicht gestattet. Tagesbesucher haben den Platz bis 22.00 Uhr zu verlassen. Campeure haften dafür, dass ihre Besucher sich an die Platzordnung halten und die entsprechenden Taxen beglichen sind.

8.3 Besucher/Verantwortung des Mieters/ Rechte der Platzaufsicht

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber für seine Besucher und für Gäste, die bei ihm übernachten, vollumfänglich verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sie sich in allen Teilen der auf dem Platz gültigen Ordnung anpassen. Die Anzahl der Besucher auf den Parzellen ist im Normalfall keiner Beschränkung unterworfen. Fallen Besucher jedoch der Umgebung zur Last, stören sie den Platzfrieden oder verstossen sie sonst wie gegen die Platzordnung, dann kann der Platzwart je nach Fall die Einschränkung der Besucherzahl fordern, Besucher vom Platz verweisen, ihnen den Zutritt zum Platz verwehren und ganz allgemein die geeigneten Massnahmen zur Aufrechterhaltung/Wiederherstellung des Platzfriedens treffen. Campeure sind verantwortlich, dass sich ihre Übernachtungsgäste vorgängig beim Platzwart anmelden, sich an die Platzordnung halten und die entsprechenden Taxen beglichen sind.

9 Tiere

9.1 Haustiere

Auf dem Campingplatz ist das Halten von kleineren Haustieren wie Hunde, Katzen und dergleichen gestattet, solange sie tiergerecht gehalten werden, der Umgebung nicht zur Last fallen und ungefährlich sind. Verboten sind der Zutritt und das Halten von gefährlichen Tieren wie Reptilien und bissige bzw. laute oder gefährliche Hunde. Für die Bezeichnung der gefährlichen Hunde ist die Liste des kantonalen Veterinäramtes massgebend. Die Halter von Haustieren müssen dafür besorgt sein, dass ihre Haustiere dauernd beaufsichtigt sind, andere Campeure nicht belästigen und weder Areal noch Anlagen verschmutzen. Ausserdem sind Haustiere stets an der kurzen Leine zu halten. Das freie Herumlaufen lassen von Hunden, Katzen etc. ist verboten. Zur Versäuberung sind ausserhalb des Campingareals kon-

sequent die für die Deponie von Hundekot zur Verfügung stehenden Behälter und Säcke zu verwenden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde nicht durch Gebell den Platzfrieden stören. Für sämtliche Haustiere ist vorgängig beim Platzwart eine Bewilligung einzuholen. Für die Haustiere muss gemäss Preisliste ebenfalls pro Tag/Monat eine Gebühr bezahlt werden.

10 Saisonmieter

10.1 Antragsformular

Saisongäste haben spätestens 1 Monat vor der Anreise ein schriftliches Gesuch einzureichen. Es gibt keine Platzgarantie. Die Reservation ist definitiv, wenn sie vom Bereich Immobilien in Absprache mit dem Platzwart genehmigt und die erste Monatsrate bezahlt wurde. Für Saisongäste gelten zusätzliche Bestimmungen. Diese werden ihnen zusammen mit dem Saisonvertrag ausgehändigt. Ein entsprechender Vermerk befindet sich auf dem Antragsformular.

10.2 Umzäunungen

Umzäunungen aller Art, das Anbringen von Wäscheleinen, das Anlegen von Gärten, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie jede Art von festen Einrichtungen sind untersagt. Das Ausheben von Wassergräben ist nicht gestattet.

10.3 Feste Bauten

Feste Bauten, Anbauten oder ähnliche Konstruktionen sind ohne Ausnahme untersagt. Dazu gehört alles, was der Form, dem Ausmass oder dem üblichen Material nach den erlaubten Gerätekisten und den handelsüblichen Vorzelten nicht entspricht.

10.4 Überdächer

Überdächer bei Wohnwagen sind grundsätzlich erlaubt, bedürfen aber in Bezug auf Art und Beschaffenheit der Zustimmung durch den Platzwart.

10.5 Parabolantennen

Die Installation von Parabolantennen für den Fernsehempfang muss mit dem Platzwart abgesprochen werden. Sie müssen unauffällig platziert werden und dürfen einen Durchmesser von max. 60 cm aufweisen.

10.6 Unbewohnte Zelte und Wohnwagen

Das Auf- und Abstellen von unbewohnten Wohneinheiten auf dem Campingplatz ist nur mit dem Einverständnis des Platzwartes und in Absprache mit dem Bereich Immobilien gegen Gebühr gestattet.

10.7 Rasenpflege

Der Rasen wird von jedem Saisonmieter selbst gepflegt. Zwischen dem 15. April und Ende Oktober muss das Gras im Abstand von höchstens 14 Tagen gemäht werden, erstmals spätestens am 15. April. Wer sich zeitweise ausserstande sieht, seinen Rasen ordentlich zu pflegen, hat damit jemanden zu beauftragen. Muss der Platzwart vernachlässigte Rasenstücke mähen lassen, so hat der Mieter der betreffenden Parzelle für die Kosten aufzukommen. Die erlaubten Mähzeiten beschränken sich wochentags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. An Sonn- und all-gemeinen Feiertagen ist das Rasenmähen untersagt. Der Rasenschnitt ist grün oder angetrocknet in dünner Schicht (maximal 1 cm) auf dem Rasen zu verteilen oder auf der offenen Erde von Rabatten als Schutz- und Nährdecke auszulegen. Die Deponie von Rasen in die Grünabfallmulde hat mit Absprache des Platzwartes zu erfolgen. Eigene Kompostieranlagen der Mieter sind untersagt.

10.8 Bepflanzung

Die Bepflanzung von Hecken ist nur als Ausnahme gestattet und bedarf der Bewilligung durch den Platzwart in Absprache mit dem Bereich Immobilien. Der Mieter hat sowohl bei der Wahl von Heckenpflanzen als auch in Bezug auf die Schnitthöhe der Hecke die Weisungen des Platzwartes zu berücksichtigen. Cannabispflanzen sind auf dem ganzen Areal verboten, auch in Töpfen.

10.9 Übergabe von Einrichtungen an den neuen Parzelleninhaber

Nach vorgängiger Absprache mit dem Platzwart und im Einvernehmen mit dem neuen Parzelleninhaber können einzelne Einrichtungen auf der Parzelle belassen werden; sie sind dem neuen Mieter jedoch kostenlos oder höchstens zum tatsächlichen Materialpreis zu übergeben. Elektrische Kabel, Pflanzen und alle nicht absolut notwendigen Einrichtungen, aber auch Aufpreise für Luxusausführungen (z.B. Bodenplatten), dürfen dem neuen Mieter nicht verrechnet werden.

10.10 Bezeichnung des neuen Mieters

Die Bezeichnung des neuen Mieters ist ausschliesslich Sache des Platzwartes in Absprache mit dem Bereich Immobilien. Er wird insbesondere nicht dulden, dass der Mieter Wohnwagen oder Parzelleneinrichtungen verkauft mit dem Argument, der Käufer könne auch die Parzelle übernehmen.

10.11 Reinigung Wohnwagen/Wohnmobile

Wohnwagen/Wohnmobile von Saisonmieters sind in sauberem Zustand zu halten. Die gesamte Aussenhülle der Wohnwagen/Wohnmobile inkl. Vorzelt muss mindestens zweimal pro Jahr durch den Campeur gereinigt werden. Geeignete Waschmittel werden durch den Bereich Immobilien nach Rücksprache beim UGS bewilligt. Die

Benützung von Schläuchen und Putzmitteln (Umweltverträglichkeit der Putzmittel) ist vorgängig mit dem Platzwart abzusprechen. Die Benützung der Schläuche ausserhalb der vom Platzwart bestimmten Putztage ist gegen eine Gebühr möglich.

11 Sanktionen/Ersatzbelegung

11.1 Meldepflicht

Unfälle, Schäden an Einrichtungen oder Installationen des Campingplatzes sowie andere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

11.2 Sanktionen

Missachtung bzw. ein Verstoss gegen die Platzordnung berechtigen den Platzwart in Absprache mit dem Bereich Immobilien zur Wegweisung des fehlbaren Campeurs. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Schwerwiegende Verstösse gegen die Platzordnung (mutwillige Sachbeschädigungen, Drohungen, Gefährdung des Lebens etc.) und Nichtbezahlen der Gebühren haben einen unverzüglichen Platzverweis zur Folge. Schadenersatzansprüche des Bereichs Immobilien oder des Platzwartes bleiben vorbehalten. Für weg gewiesene Campeure gilt eine Anmelde Sperre von 12 Monaten.

11.3 Ersatzbelegung

Campeure, die einen Stellplatz reserviert haben und den Platz aus irgendwelchem Grund nicht zum vereinbarten Termin anfahren können, sind verpflichtet, den Platzwart sofort telefonisch zu informieren. Wird die Meldepflicht einer Ankunftsverspätung nicht wahrgenommen, kann der reservierte Stellplatz frühestens ab 19.30 Uhr anderweitig vermietet werden. Hat der verspätete Mieter aber eine Vorauszahlung geleistet, darf der Stellplatz erst fremd vergeben werden, wenn der Geldbetrag für die Miete aufgebraucht ist.

11.4 Untermieter

Die Parzellen dürfen nicht in Untermiete weitergegeben werden.

11.5 Räumung von unbewohnten Wohneinheiten

Für abgestellte, nicht bewohnte Installationen, für die keine Gebühren im Voraus bezahlt wurden oder nachrichtenlos sind, wird auf Anordnung des Bereichs Immobilien nach Ablauf von 30 Tagen ab letzter Nachricht oder letzter Abrechnung ohne Entschädigung verfügt. Die Kosten der Beseitigung von unbewohnten oder nachrichtenlosen Wohneinheiten gehen voll zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Eine Haftung des Platzwartes oder der Stadt Winterthur als Eigentümerin des Campingplatzes für allfällige Beschädigungen besteht nicht.

11.6 Platzverweis

Wer den Mietbetrag (Vorauszahlung) nicht vor dem 1. Tag des laufenden Monats bezahlt, sich der Platzordnung widersetzt, Unfrieden stiftet oder sonst wie gegen Anstand, herrschende Sitten oder gegen Recht und Ordnung verstösst, wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung vom Platz verwiesen. Ein Anspruch auf Entschädigung der Miete für die angebrochene Mietzeit besteht in solchen Fällen nicht. Die Durchführung des Platzverweises obliegt dem Platzwart und anschliessend gemäss Artikel 11.9.

11.7 Räumung der Parzelle

Auf Ablauf der Saison und beim Verlassen des Platzes sind Zelte, Vorzelte sowie alle beweglichen Installationen wie Gartenmöbel, Fahrzeuge, Werkzeuge, Velos, Gasflaschen etc. von der Parzelle zu entfernen.

Die Wohnwagen müssen jederzeit in fahrbereitem Zustand sein. Ihre Mobilität darf durch nichts behindert werden (z. B. durch fest installierte Wagenschürzen, Kisten, Stellriemen, Terrassen, Pflanzen etc.). Schutzverpackungen für Velos etc. müssen riss- und windsicher angepasst und absolut wetterbeständig sein. Unbewohnte Mieteinheiten (Wohnwagen, Vorzelte etc.), die im Winter durch Schneelast, Windböen, Regen etc. beschädigt wurden, müssen vom Mieter unverzüglich, das heisst innerhalb von 5 Tagen, instand gesetzt oder abgeräumt werden.

11.8 Zahlungstermin für die Parzellenmiete / Noträumung

Der Mietzins für die Winter- und Sommer-Periode ist für einen Monat im Voraus und bis spätestens am letzten Tag des Vormonates fällig. Über reservierte Parzellen, für die bis zu diesem Datum der Mietzins nicht geleistet wird, kann der Platzwart in Absprache mit dem Bereich Immobilien unverzüglich frei verfügen, d. h. er hat das Recht, auf den Parzellen befindliche Wohnwagen und Einrichtungen auf Kosten des bisherigen Mieters zu räumen resp. räumen zu lassen und die Parzellen anderweitig zu vermieten. Für Schäden aller Art, die bei solchen Noträumungen evtl. entstehen, sind der Platzwart und die Stadt Winterthur als Eigentümerin des Campingplatzes nicht haftbar.

11.9 Noträumung

Unterlässt es der Saisonmieter, seine gekündigte Parzelle mit den vorhandenen Wohneinheiten termingerecht zu räumen, so steht dem Platzwart jederzeit das Recht zu, nach Ende der Wintersaison ab dem 31. März oder Ende der Sommersaison ab dem 30. September auf Kosten des Säumigen die vollständige Räumung vorzunehmen/vornehmen zu lassen und diese Gegenstände einer

ordentlichen Entsorgung zuzuführen. Andererseits behält sich der Bereich Immobilien vor, nach Ablauf des Räumungstermins über die auf der Parzelle befindlichen Einrichtungen aller Art frei zu verfügen, ohne dass ihm dadurch eine Entschädigungspflicht gegenüber dem abgehenden Mieter entstände. Er kann diese Wohneinheiten inkl. Zubehör nach eigenem Ermessen und Gutdünken entweder einlagern oder direkt entsorgen. Eine Einlagerung erfolgt nur, wenn vorher eine Kautions in der Höhe von CHF 3'000.00 für die Kosten der Miete von drei Monaten und der Räumung/Entsorgung entrichtet wurde. Nach Ablauf der besagten drei Monate können alle eingelagerten Gegenstände von der Lagerfirma resp. dem Platzwart als verlassenes Gut behandelt werden. Das Lagergut wird nach Ablauf der drei Monate nach Gutdünken des Bereichs Immobilien ohne weitere Rücksprache mit dem Mieter/der Mieterin oder deren Rechtsvertreter entsorgt bzw. veräussert. Bei Touristen, d. h. auch bei Mietverhältnissen unter 6 Monaten, wird die Räumung durch den Platzwart nach Ablauf des Kündigungstermins sofort in Auftrag gegeben und ausgeführt.

11.10 Schadenhaftung bei der Noträumung

Für allfällig entstehende Schäden beim Abbruch bzw. der Parzellenräumung, dem Transport und einer eventuellen Einlagerung der geräumten Installationen und Gegenstände aller Art haftet weder der Platzwart noch die Stadt Winterthur als Eigentümerin des Campingplatzes, aber auch nicht die von ihm/ihr damit betraute Firma. Wenn das Wageninnere unzugänglich ist und der Wageninhalt daher nicht für den Transport verpackt und abgesichert werden kann oder wenn der Wohnwagen oder einzelne seiner Bestandteile (z. B. die Pneus) sich in einem schlechten Zustand und für einen unbeschädigten Transport als unzulänglich erweisen, lehnt sowohl der Platzwart als auch die von ihm beauftragte Firma jegliche Haftung für Transportschäden bzw. für Schäden am Wohnwageninhalt ab. 12 Entsorgung

12 Entsorgung

12.1 Allgemeine Bedingungen/behördliche Verordnungen/Umweltschutz

Der Platzwart entsorgt den normal auf dem Platz anfallenden Abfall in Übereinstimmung mit den behördlichen Bestimmungen und den Bedürfnissen des Umweltschutzes. Die Mieter ihrerseits sind verpflichtet, ihre Abfälle entsprechend den ihnen angebotenen Möglichkeiten korrekt sortiert zu deponieren bzw. in die bereit gestellten Container zu entsorgen. Der Platzwart behält sich vor, sich laufend neuen behördlichen Verfügungen und neuen Möglichkeiten umweltfreundlicher Entsorgung anzupassen. Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art an einem anderen Ort als in den Abfallcontainern zu hinterlegen, wobei der Abfalltrennung besondere Beachtung zu schenken ist.

12.2 Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Entsorgungswege

Das Lagern von Abfall ausserhalb der dafür verfügbaren Behälter, Mulden oder Sammelstellen ist sowohl auf dem Campingareal wie auch auf benachbarten Grundstücken strengstens untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat eine sofortige Wegweisung ohne weitere Abklärung zur Folge.

12.3 Entsorgung von Hausmüll

Für die Entsorgung des normalen Hausmülls mit verschlossenen 35-Liter Abfallsäcken steht eine Anzahl Container zur Verfügung. Darin dürfen jedoch keine sperrigen Gegenstände deponiert werden.

12.4 Beschränkung der Abfallmenge

Die Mieter sind gehalten, so wenig Abfall wie möglich zu produzieren, überflüssige Verpackungsmaterialien bei den Verkaufsstellen zurückzulassen, möglichst keine Wegwerfware zu verwenden und keine ausgedienten Geräte (z. B. Kühlelemente, Fernseher, Möbel) auf den Platz zu bringen.

12.5 Küchenabfälle

Für organische Küchenabfälle stehen den Mietern an geeigneter Stelle Behälter zur Verfügung, die vom Platzwart einer geeigneten Kompostanlage zugeführt werden.

12.6 Altpapier/Karton

Ordentlich mit Schnüren gebündeltes Altpapier kann jederzeit dem Platzwart abgegeben resp. an der von ihm vorgegebenen Stelle gelagert werden. Karton kann, in handliche Grösse geschnitten und ordentlich gebündelt, mit dem übrigen Altpapier abgeliefert werden.

12.7 Batterien

Für die Entsorgung von Batterien (keine Autobatterien u. ä.) befindet sich ein Behälter im Büro des Campingplatzes.

12.8 PET-Flaschen

PET-Flaschen werden separat in PET-Säcken bzw. PET-Containern gesammelt und entsorgt.

12.9 Entsorgung von Chemie-WC der Wohnwagen und Campingbusse

Die Chemie WC-Behälter der Wohnwagen/Campingbusse müssen in der dafür vorgesehenen Fäkalien-Entsorgungsstelle entleert und gereinigt werden. Sie dürfen nicht in die Toiletten entleert werden! Unter die Abflussrohre der Wohnwagen müssen dichte Behälter gestellt und regelmässig geleert werden. Fäkalientanks können im Sommer auf der Entsorgungsstation entleert werden.

12.10 Aluminium

Aluminium wird in einem separaten Container deponiert. Im Gegensatz zum normalen Hausmüll geschieht die Entsorgung in verhältnismässig langen Zeitabständen. Aus Gründen der Hygiene und zur Vorbeugung gegen schlechten Geruch muss das Aluminium in gereinigtem Zustand deponiert werden.

12.11 Glasflaschen

Flaschen aus Glas sind aus Gründen der Hygiene und des Geruchs ausgespült im Altglas-Container zu deponieren. Vor der Deponie muss das Glas ausserdem von Fremdmaterialien (Metall, Plastik, Geflecht, vor allem aber Keramik) befreit werden.

12.12 Altmetall

Altmetall muss von jedem Mieter selber über die öffentliche Entsorgungsstelle entsorgt werden.

12.13 Sperrige Güter / Sperrgut

Sperrige Güter (Vorzelte, Blachen, Teppiche, Geräte, Möbel etc.) dürfen nicht in die Container für normalen Hausmüll deponiert werden, sondern müssen selbst entsorgt werden.

12.14 Holzabfälle

Jede Art von behandeltem Holz muss vom Mieter selbst über die öffentliche Entsorgungsstelle entsorgt werden. Das zur Entsorgung akzeptierte Holz darf keine holzfremden Bestandteile enthalten (Nägeln und dergleichen) und muss nach Weisung der öffentlichen Entsorgungsstelle zerkleinert und entsorgt werden.

12.15 Kühlelemente, Fernsehgeräte, Computer etc.

Fernsehgeräte, Computer, Videogeräte, Kühlelemente etc. müssen grundsätzlich vom Mieter selbst über die öffentliche Entsorgungsstelle entsorgt werden.

12.16 Flüssigkeiten

Flüssigkeiten, ob giftig oder ungiftig, dürfen weder mit dem normalen Hausmüll noch mit Sondermüll abgelagert werden. Der Mieter hat sie selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Giftige Flüssigkeiten jeder Art dürfen unter keinen Umständen über das Abwassersystem entsorgt werden.

12.17 Sondermüll

Jede Art von Sondermüll, für den der Platzwart nicht ausdrücklich eine Entsorgungsmöglichkeit anbietet, muss vom Mieter privat und auf eigene Kosten entsorgt werden. Darunter fallen Altöl, Pneus, alle biologisch nicht abbaubaren chemischen Stoffe (z. B. Farben, Lösungsmittel, Gifte jeder Beschreibung), Explosivstoffe, Textilien, Medikamente etc.

12.18 Neue Anordnungen betreffend der Entsorgung

Allfällige Neuregelungen in Bezug auf die Entsorgung von Abfall werden kurzfristig am Anschlagbrett bekannt gegeben. Der Mieter ist verpflichtet, sich in Bezug auf etwaige neue Massnahmen ständig auf dem Laufenden zu halten. In Zweifelsfällen hat der Mieter die einschlägige Information beim Platzwart einzuholen.

12.19 Keine Entsorgung von platzfremdem Abfall

Über die Entsorgungsstationen auf dem Campingplatz wird ausschliesslich Abfall, der auf dem Campingplatz selbst anfällt, entsorgt. Es darf kein Abfall von zuhause oder von sonst wo zur Deponie auf den Platz gebracht werden.

12.20 Abwasser

Die Entleerung von Abwasser auf den Boden, in die Gitter der Strassen- und Vorplatzentwässerungen oder direkt in öffentliche oder private Gewässer ist ebenfalls verboten.

12.21 Grünabfall

Die Beseitigung des gesamten auf den Parzellen anfallenden Gartenabfalls hat nach ökologischen Grundsätzen zu geschehen. Der Platzwart behält sich vor, laufend Anpassungen an die Erfordernisse des Umweltschutzes vorzunehmen und Mietern, die sich der in der Platzordnung vorgesehenen Entsorgung widersetzen, die Bepflanzung ihrer Parzellen ganz oder teilweise zu verbieten. Wer Gartenabfall produziert, hat ihn auf der eigenen Parzelle als Schutz- und Nährdecke auszulegen. Wer für die Eigenverwertung zu viel produziert, hat die Bepflanzung auf der Parzelle so zu reduzieren, dass die anfallende und die auf der Parzelle verwertbare Grünabfallmenge im Gleichgewicht stehen. Der normale Grünabfall ist, mit der Gartenschere in feine Schnitzel verarbeitet, in einer ca. 4 cm starken Schicht als Schutz- und Nährdecke auf die offene Erde von Rabatten oder im Wurzelbereich von Büschen/Hecken nach Absprache mit dem Platzwart zu verteilen. Für über fingerdicke verholzte Äste und Zweige bietet der Platzwart als Deponie seine eigene Mulde für Grünabfall und Schnittholzablage an. Die Lagerung hat unter Aufsicht des Platzwartes zu geschehen.

12.22 Deponie/Verbrennung von Gartenabfällen

Die Deponie von Gartenabfällen in den Containern für Hausmüll ist strengstens untersagt. Verboten ist auch die Lagerung auf anderen Parzellen oder Grünstreifen des Campingplatzes sowie die Verbrennung des Gartenabfalls auf dem Campingplatz.

13 Rechtliche Punkte

13.1 Schäden und Haftpflicht

Campeure und Besucher haften für alle Schäden, welche sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen oder anderen zufügen. Dazu gehören insbesondere Schäden, welche durch Missachtung der Platzordnung entstehen. Weder der Platzwart noch die Stadt Winterthur als Eigentümerin des Campingplatzes haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benützer des Campingplatzes oder die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen erleiden können. Höhere Gewalt ist einem Drittverschulden gleichgestellt und begründet ebenfalls keinen Haftungsanspruch des Campeurs oder des Besuchers.

13.2 Versicherung

Das Campingareal ist unbewacht. Der Platzwart bzw. die Stadt Winterthur als Eigentümerin des Campingplatzes trägt keine Verantwortung für die Sicherheit von Wohnwagen, Vorzelten oder deren Inhalt. Die Wohnwagenbesitzer sind verpflichtet, Wohnwagen samt Inhalt und ganz allgemein ihren ganzen auf der Parzelle belassenen Besitz in angemessener Weise zu versichern.

13.3 Meldepflicht beim Melde- und Zivilstandsamt der Stadt Winterthur

Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle kann frühestens nach 3 Monaten Aufenthaltsdauer auf dem Campingplatz am Schützenweiher erfolgen.

13.4 Beschwerden und Beanstandungen

Beschwerden gegen Anordnungen und Weisungen des Platzwartes sind ebenso wie andere Beanstandungen schriftlich zu richten an:

Stadt Winterthur, Immobilien, Lindstrasse 6, 8402 Winterthur

Der Bereich Immobilien als Vertreter der Stadt Winterthur entscheidet endgültig.

13.5 Vorbehalt von übergeordnetem Recht

Neben den Bestimmungen der vorliegenden Platzordnung sind die einschlägigen Gesetzgebungen des Bundes, des Kantons und der Stadt Winterthur, insbesondere zum Campingwesen, zum Umgang mit Flüssiggas und Umweltschutz ebenso zu beachten wie besondere örtliche Vorschriften der Behörden und Polizeiorgane.